

DVR Nr. 951 – 18.07.2014

## **St. Anna-Stiftung, Ellwangen**

### **– Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der St. Anna-Stiftung, Ellwangen, hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 gemäß § 7 Abs. 5 Buchst. 10 der Satzung vom 15. September 1999 Satzungsänderungen beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die vom Stiftungsrat der St. Anna-Stiftung, Ellwangen, in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 beschlossene Satzungsänderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart i. V. m. § 9 Abs. 2 d) der derzeit gültigen Satzung der St. Anna-Stiftung, Ellwangen, genehmigt. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates am 21. Dezember 2013 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 12. Februar 2014 – Az.: RA-0562.4-20/2 – dem Antrag des Diözesanverwaltungsrats vom 17. Januar 2014 auf Genehmigung der Satzungsänderungen entsprochen und die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen in den §§ 2 und 4-10 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

## **Satzung der St. Anna-Stiftung Ellwangen**

### **Präambel**

Gemäß ihrem Gründerauftrag will die Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V., Kongregation vom Regulierten Dritten Orden des Heiligen Franziskus in Ellwangen, auch in der Zukunft dem Leben in der Familie dienen und offen sein für die Nöte der Menschen. Die Gründung der St. Anna-Stiftung soll diesen Auftrag, geleitet von der Spiritualität des Heiligen Franz von Assisi und dem Vorbild unserer Patronin, der Heiligen Mutter Anna, zum Wohle der uns anvertrauten Menschen auch in der Zukunft sichern.

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts. Sie trägt den Namen „St. Anna-Stiftung“, Ellwangen.
- (2) Sitz der Stiftung ist Ellwangen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck der Stiftung**

- (1) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - c) die Förderung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - d) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecksetzung der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
  - e) die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - f) die Förderung der Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Betreuung, Pflege, Rehabilitation von kranken Menschen,

- b) die Betreuung, Pflege, Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen,
- c) die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
- d) die Förderung und Unterstützung von Familien sowie die Hilfestellung bei familiären Notlagen,
- e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen und Männern, die sich um den genannten Personenkreis bemühen, sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- f) die Mittelbeschaffung zur Förderung eigener oder anderer Rechtsträger mit vergleichbarem Zweck. Diesbezüglich ist die Stiftung eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO,
- g) die Unterstützung der Alterssicherung der Mitglieder der Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V.,
- h) die Gründung eigener Rechtsträger,
- i) die Beteiligung an anderen Rechtsträgern,
- j) den Abschluss von Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen jeder Art,
- k) den entgeltlichen oder unentgeltlichen Einsatz von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO.

#### § 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen; hierzu gehören auch Zuwendungen von Todes wegen. Die Zuwendung ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in steuerlich unschädlicher Höhe gebildet werden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.
- (4) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Investitionsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchhaltung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

#### § 5 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - 1. der Vorstand,
  - 2. der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne der §§ 30 und 86 BGB bestellen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

## § 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 natürlichen Personen, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Bei Wiederwahl beträgt die zweite Amtszeit 8 Jahre, die dritte Amtszeit 12 Jahre.
- (3) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt. Der Stiftungsrat hat jederzeit die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuwählen.
- (4) Der Vorstand leitet die Stiftung, seine Mitglieder sind haupt- oder ehrenamtlich tätig. Er sorgt für den Vollzug der im Rahmen von Gesetz und Satzung gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates, für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten des in § 2 genannten Zwecks.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (6) Sie sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder durch unterzeichnetes Telefax erfolgende Abstimmung gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

## § 7 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 7 natürlichen Personen. Diesem gehören an:
  1. bis zu 5 durch den Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger berufene Mitglieder, wobei jedem Zustifter bei einer Zustiftung von mindestens Euro 3.000.000,00 ein Sitz zustehen soll,
  2. ein vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufenes Mitglied,
  3. ein von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates gewähltes Mitglied, das besondere Kenntnisse in der Wirtschaftsführung sozial-caritativer Einrichtungen aufweist.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitgliedes ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied soll unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl ersetzt werden.
- (5) Im Falle, dass alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden und keine neuen Mitglieder für die folgende Amtszeit berufen oder gewählt sind, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem neue Mitglieder berufen oder gewählt wurden. Im Falle,

dass ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen oder hinzugewählt.

- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
  1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  2. Anstellungs-, Änderungs-, und Aufhebungsverträge mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
  3. die Beratung und Überwachung des Vorstandes,
  4. die Genehmigung der durch den Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung,
  5. die Annahme von Zustiftungen,
  6. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers mit der jährlichen Abschlussprüfung,
  7. die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes und die Feststellung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  8. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Beschlussfassung darüber, ob das Stiftungskapital erhalten blieb,
  9. die Entlastung des Vorstandes,
  10. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, Sitzverlegung und die Auflösung der Stiftung,
  11. sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, bei deren Vollzug sich der Stiftungsrat seine Mitwirkung gegenüber dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten hat.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

#### § 8 – Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn sich alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden erklären, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Jede Vorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung, die Sitzverlegung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten.

- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Nachgewiesene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz seiner Mitglieder eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale einstimmig beschließen.

#### § 9 – Kirchliche Aufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme, und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 10 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsorgane können, unter Berücksichtigung des Stifterwillens, den Stiftungszweck im Rahmen der Präambel erweitern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie auflösen.
- (2) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwalten und ggf. zu verwerten. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

**§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 18. Juli 2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.